

## **Richtlinie zur Förderung von Feuerwehrhäusern in Schleswig-Holstein**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
vom 26.07.2023 - IV 342 - 167.10

Aufgrund der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)  
wird bestimmt:

### **1. Förderziel und Zweck**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Trägern des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) Zuwendungen für den Bau und Erhalt von Feuerwehrhäusern und Einrichtungen der Kreise zur Förderung der Feuerwehrinfrastruktur. Es sollen den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die für den abwehrenden Brandschutz im Sinne des § 1 BrSchG zuständig sind, die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen ermöglicht werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

### **2. Gegenstand der Förderung**

#### **2.1. Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden der Neubau von Fahrzeughallen, die Erweiterung, der Ausbau und der Umbau eines Feuerwehrhauses, sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus. Im Bereich der Kreise werden insbesondere die Erweiterung, der Ausbau und Umbau von Kreisfeuerwehrzentralen und Übungsplätzen gefördert.

#### **2.2. Nicht förderfähige Maßnahmen**

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Erwerb eines Grundstücks oder eines Gebäudes zum Zweck des Umbaus in ein Feuerwehrhaus, Ausgaben für Einrichtungen und die Errichtung von Wohnungen in Feuerwehrhäusern sowie für die Instandsetzung, Unterhaltung und Wartung von Feuerwehrhäusern sowie Leitungs- und Anschlussgebühren. Finanzielle

Kosten für den Ausbau der Außenanlagen sowie für Parkplätze, Personal und Stellen sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die Trägerinnen und Träger des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können auch zwei oder mehrere Trägerinnen oder Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung sein, die im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit eine Baumaßnahme für ein gemeinsames Feuerwehrhaus beantragen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.
- 4.2. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Bei den Baumaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der örtlichen Trägerin oder des örtlichen Trägers des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung sowie von benachbarten Feuerwehren zu berücksichtigen.
- 4.3. Beim Nachweis der Notwendigkeit einer Baumaßnahme sind der gegenwärtige bauliche Zustand des Feuerwehrhauses bzw. der Kreisfeuerwehrzentrale oder des Übungsplatzes, vorhandene Räumlichkeiten und deren Raumgrößen, Auflagen der Feuerwehr-Unfallkasse zu Veränderungen sowie gegebenenfalls ein Raumprogramm entsprechend der Struktur der Feuerwehr darzulegen.
- 4.4. Bei dem Neubau einer Fahrzeughalle muss das für die Bebauung vorgesehene Grundstück nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss Eigentümerin oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter des Grundstücks mit einer Laufzeit des Pachtvertrages

von mindestens noch 25 Jahren sein. Das Grundstück muss ortsüblich erschlossen sein, über eine gesicherte Verkehrsanbindung zu öffentlichen Straßen und Plätzen verfügen, eine schnelle Erreichbarkeit der Fahrzeughalle durch die Einsatzkräfte gewährleisten sowie Erweiterungsmöglichkeiten des Feuerwehrhauses ermöglichen.

- 4.5. Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrhäusern sind die technischen Baubestimmungen, einschlägigen Unfallvorschriften sowie die in der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit zu beachten. Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 zugrunde zu legen.
- 4.6. Vorhaben der Antragsteller dürfen erst nach Antragseingang beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport begonnen werden. Die Finanzierung von Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, ist ausgeschlossen.
- 4.7. Die mit der Zuwendung verbundenen Folgekosten sind durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu tragen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbare Zuwendung
- 5.4. Bemessungsgrundlagen
  - 5.4.1. Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2.1 dargestellten Maßnahmen. Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.
  - 5.4.2. Der Höchstfördersatz beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die Zuwendungsempfängerin oder der

Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent bereitzustellen. Kostensteigerungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bagatellgrenze für Förderungen liegt bei 15.000,00 Euro, die Höchstfördersumme bei 300.000,00 Euro.

5.4.3. Bei Baumaßnahmen können unentgeltliche Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit diese im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Der Umfang der unbaren Eigenleistungen ist durch die Berechnung der bauleitenden Architektin oder des bauleitenden Architekten nachzuweisen beziehungsweise durch eine Bausachverständige oder einen Bausachverständigen zu bestätigen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und diese durch Stundenbelege nachzuweisen. Die unbaren Eigenleistungen können maximal bis zu 12,00 Euro (brutto) pro Arbeitsstunde anerkannt werden. Bezogen auf den Gesamtumfang der Maßnahme können diese Eigenleistungen bis zu einer Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen angerechnet werden.

5.5. Durch Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger erstattete Fördermittel können im Sinne dieser Richtlinie neu bewilligt werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zweckbindungsfrist für alle geförderten Maßnahmen beträgt 25 Jahre.

## **7. Verfahren**

7.1. Träger des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe reichen ihren Antrag bei der Bewilligungsbehörde ein. Die Antragsfrist endet am 31. Oktober 2023.

7.2. Anträge auf Zuwendungen sind an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 34, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, schriftlich (Anlage 1) zu stellen.

- 7.3 Übersteigt das Antragsvolumen das in Ziffer 1 zur Verfügung stehende Bewilligungsvolumen, entscheidet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, insbesondere unter Berücksichtigung der in Ziffer 4.3. genannten Gesichtspunkte.
- 7.4 Es gilt die in der Anlage 5 zu Ziffer 13 der VV-K zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachung, dass die bewilligte Zuwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten ausgezahlt wird, ohne dass es darauf ankommt, ob die Zuwendung innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 7.5 Für Projekte und Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird grundsätzlich der vereinfachte Verwendungsnachweis (Anlage 2), bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis, zugelassen.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

## **9. Nachhaltigkeitscheck**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben' und 'Infrastruktur und Klimaschutz'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.